

Empfänger

Absender

**Aktenzeichen:
Einspruch gegen den Bußgeldbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristwährend Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom _____ ,
zugestellt am _____ ein.

Begründung

Durch einen Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikel 80 Grundgesetz ist die Bußgeldkatalogverordnung in der ab 28.04.2020 geltenden Form nichtig und kann daher nicht angewandt werden.

In der Präambel der 54. Änderungsverordnung fehlt diesbezüglich die Benennung des § 26a Abs. 1 Nr. 3 StVO. Durch die Untrennbarkeit von Geldbuße und Fahrverbot bei der Ahndung führt dies zu einer vollständigen Nichtigkeit der Bußgeldkatalogverordnung, auch für Delikte ohne Fahrverbot.

Mit freundlichen Grüßen